

Herrn
Daniel Sieveke MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ansprechpartner:

Dr. Helmut Fogt, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 30.13.08 Ku/cp

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 17.0.5.12.3-001/001

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum: 28.03.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung und Stärkung des Informationsfreiheitsrechts und Zugang zu maschinenlesbaren Daten (OpenData-Gesetz)

Ihr Schreiben vom 16.03.2017

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten Stellung nehmen zu können.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass der Gedanke, Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, für die kommunalen Gebietskörperschaften nicht neu ist. Unter Nutzung moderner Technik bemühen sie sich seit langem, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine stetig verbesserte Bürgerbeteiligung sowie mehr Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Dem entspricht es, dass die kommunalen Spitzenverbände im vergangenen Jahr mit der Landesregierung eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Open Government – „Open Government Pakt NRW“ – unterzeichnet haben. Die Vereinbarung gibt Anstöße und setzt zugleich den Rahmen dafür, dass bis zum Jahr 2020 Open Government und somit die weitere Öffnung der öffentlichen (kommunalen) Verwaltung als gängige Praxis verankert sein werden. Mit diesem Ziel wird auf der Basis einer mit der Rahmenvereinbarung begründeten kontinuierlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die gemeinsame Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Open Government in NRW angestrebt. Zusätzlicher gesetzlicher Verpflichtungen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, bedarf es insofern nicht.

Soweit unbeschadet hiervon mit dem Gesetzentwurf der Piraten-Landtagsfraktion vorgeschlagen wird, das Informationszugangsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW auf juristische Personen zu erweitern, geben wir zu bedenken, dass der Gesetzgeber das Informationszugangsrecht seinerzeit bewusst als Bürgerrecht ausgestaltet hat. Bereichsspezifische Regelungen des Bundes oder des Landes, die – wie etwa die Zugangsregelung des

Umweltinformationsgesetzes – eine solche Beschränkung nicht vorsehen, sollten nach der Vorstellung des Gesetzgebers unberührt bleiben (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW). Diesen gesetzgeberischen Ansatz hielten und halten wir für sachgerecht. Mit der Ausgestaltung des landesrechtlichen Informationszugangsanspruchs als eigenständigen Bürgerrechtsanspruch wird dem Bedürfnis der Zivilgesellschaft nach Informationen und dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung des Gemeinwesens Rechnung getragen. Weshalb es darüber hinaus eines allgemeinen Informationszugangsanspruchs für juristische Personen bedarf, ist für uns nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als sich juristische Personen teilweise auf bereichsspezifische Informationszugangsrechte berufen können.

Ein verpflichtendes erweitertes Zugänglichmachen von Informationen nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs würde auf kommunaler Seite einen beträchtlichen Zusatzaufwand auslösen, vor allem bei der erstmaligen Bereitstellung und Aufbereitung solcher Daten. So würde allein die Umwandlung vorhandener Datenbestände in maschinenlesbare Dateiformate Zeit brauchen und erhebliche Kosten verursachen. Hinzu können Kosten für neue technische Anwendungen und die Schulung und Fortbildung der Mitarbeiterschaft treten. Nach Maßgabe des verfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsprinzips müssten diese Kosten den kommunalen Gebietskörperschaften erstattet werden. Dass sich der Gesetzentwurf hierzu nicht verhält und die Frage der Kostenerstattung damit ausblendet, ist für uns nicht hinnehmbar. Wir halten auch insofern den mit der vorerwähnten Rahmenvereinbarung eingeschlagenen Weg und die mit jener Vereinbarung festgelegten Maßnahmen zur Bereitstellung offener Verwaltungsdaten für zielführender.

Soweit mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf einen Antrag in elektronischer Form auch elektronisch antworten zu können, sehen wir darin einen prinzipiell sachgerechten Vorschlag. Anstelle der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung sollte allerdings eine Formulierung gewählt werden, die sich enger an die in § 4 Abs. 1 EGovG NRW gewählte Formulierung anlehnt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen